

Förderverein der Grundschule Ostenfelde

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Ostenfelde“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Ennigerloh - Ostenfelde.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).
- 4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (nach § 52 (2) Nr. 7 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Ostenfelde,
- b) Unterstützung der Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen,
- c) Förderung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen der Mosaikschule, Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Ennigerloh am Teilstandort Ostenfelde,
- d) Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Mitwirkungsgremien der Schule.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Sonstige Zuwendungen
- 2) Anträge zur Mittelvergabe können von den Mitwirkungsgremien der Schule gestellt werden.

§ 5 Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Austritt erfolgt keine Ausschüttung von Anteilen am Vereinsvermögen.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- 3) Der Antragsteller erkennt mit der Beitrittserklärung die Satzung an.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied zum Ende des Schuljahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 5) Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung des Beitrags verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- 6) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages, erbrachte Leistungen verbleiben im Förderverein.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und des Zwecks schriftlich die Einberufung verlangt. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
Die schriftliche Einberufung kann auch elektronisch erfolgen
- 2) Anträge für eine Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich mitzuteilen. Die geänderte Tagesordnung wird 3 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Grundschule Ostenfelde ausgehängt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 4) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) Entscheidung über gestellte Anträge
 - i) Änderung der Satzung
 - j) Auflösung des Vereins
 - k) Die Änderung der Satzung für den Beschluss und die Änderung der Beitragsordnung.
 - l) Die Auflösung des Vereins.
- 7) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Kassierer/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) der/die 2. Schulpflegschaftsvorsitzende der Mosaikschule Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Ennigerloh, solange diese/r Vertreter/in des Standortes Ostenfelde ist.
 - f) zwei Vertreter/innen der Elternschaft als Beisitzer.
 - g) 1 Vertreter/in des Lehrerkollegiums der Mosaikschule Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Ennigerloh als Beisitzer,
 - h) Bei Bedarf bis zu 2 weitere Beisitzer,

Aufgaben der Beisitzer sind das Einbringen von Kenntnissen in besonderen Bereichen (Expertenwissen) sowie die Unterstützung des Vorstandes in allgemeinen Angelegenheiten.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Beisitzer gem. Ziff. f) und h) werden jeweils vom Vorstand für 1 Jahr berufen. Die erneute Berufung ist zulässig.
- 4) Die Beisitzer gem. Ziff. g) werden jeweils vom Vorstand für 2 Jahre berufen. Die erneute Berufung ist zulässig.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.

Jeweils im jährlichen Wechsel werden

- a) der/die. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in
 - b) der/die Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden und der/die Kassierer/in gewählt.
- 5) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

Der Vorstand bestimmt 3 Bevollmächtigte, die gemeinschaftlich Ausgabenvollmacht erhalten (bis zum

Betrag von 200,- €).

Größere Ausgaben werden vom Vorstand genehmigt

Unterschriftenvollmachten über die Bankkonten des Vereins erhalten der/die 1. Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden und der/die Kassierer/in. Es sind je 2 Bevollmächtigte gemeinschaftlich Verfügungsberechtigt.

- 6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 7) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen, die beratende Funktion haben.
- 8) Zur Vorstandssitzung muss eine Woche vor dem Termin schriftlich eingeladen werden. Die schriftliche Einladung kann auch elektronisch erfolgen. Sie ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Margaretha mit der Verpflichtung, es für den Kindergarten St. Margaretha zu verwenden.

Die neue Satzung tritt in der vorliegenden Fassung am 22.05.2023 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.05.2023 in Kraft.